

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VII/0220/20</b>	EBA AZ: jor-jae
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.10./18.11.2020	8	/	/
2 .	Betriebsausschuss EBA	19.11.2020	7	/	/
3 .	Stadtrat	25.11.2020	- einstimmig bestätigt -		

### **Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**

#### **Begründung/Erläuterung:**

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ist auf der Grundlage der Betriebsatzung vom 03. 12. 2014 sowie des § 16 des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind

- der Erfolgsplan,
- der Vermögensplan,
- der Finanzplan,
- der Investitionsplan,
- die Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.

Zur umfassenden Erläuterung der wichtigsten Planpositionen wurde außerdem ein Vorbericht beigelegt.

Dem Wirtschaftsplan 2021 liegt die Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für die Jahre 2021 – 2023 zugrunde.

Mit dem Wirtschaftsplan wird der Betrieb in die Lage versetzt, den Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsplan dargestellten Plandaten zu führen.

## **Zuständigkeit:**

§ 16 EigBG LSA und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Erfolgsplan 2021 wird im Ertrag mit 5.062.524,00 EUR und im Aufwand mit 4.842.911,00 EUR zugestimmt. Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.
2. Dem Vermögensplan 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 3.447.993,00 EUR zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.160.000,00 EUR festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

---

**Oberbürgermeister**

## **Anlagen:**

Wirtschaftsplan 2021

